

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic
grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 4 (1944-1945)

Heft: 4

Rubrik: Amtlicher Teil : Anzeigen des Erziehungsdepartementes = Parte
officiale : pubblicazioni del Dipartimento dell'educazione

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Amtlicher Teil — Parte ufficiale

*Redaktion: Sekretariat des Erziehungsdepartementes
Redazione: Segretariato del Dipartimento dell'educazione*

Anzeigen des Erziehungsdepartementes
Pubblicazioni del Dipartimento dell'educazione

I. Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft

Die Kantonale Arbeitseinsatzstelle Graubünden teilt folgendes mit:

Wir möchten hiemit die bündnerische Lehrerschaft auf die diesjährigen Einsatzmöglichkeiten von Lehrern, die sich während der Schulferien der Landwirtschaft zur Verfügung stellen, aufmerksam machen.

Seitdem der Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft getätigt wird, haben sich zahlreiche Lehrer durch die Kantonale oder Gemeinde-Arbeitseinsatzstelle für die Verrichtung landwirtschaftlicher Arbeiten, kraft Arbeitsdienstpflicht anbieten oder zuweisen lassen. Es war ihnen einerseits wohl daran gelegen, den Landwirten zu helfen, andererseits bedeutete die Arbeitsannahme auf dem Wege des Einsatzes für sie eine willkommene Verdienstmöglichkeit. Nebst dem ortsüblichen Lohn, sofern ein solcher überhaupt bezahlt wurde, hatten die Lehrer auch noch Anspruch auf die Lohnausfallentschädigung und alle übrigen Vergünstigungen (Transportgutschein, Urlaub, Unfall- und Krankenversicherung).

Dies alles führte dazu, daß auch solche Lehrer, *die schon vor dem Kriege immer während den Schulferien in der Landwirtschaft ihrer Eltern, Verwandten oder Bekannten mitgeholfen hatten, Anspruch auf die Vergünstigungen erhoben.*

Damit nun nicht die irrige Ansicht Boden gewinnt, daß die Auszahlung der Lohnausfallentschädigung und die Gewährung der übrigen Vergünstigungen in jedem Fall gewährt werden müssen, möchten wir ihnen nachstehend die Voraussetzungen für die Bezugsberechtigung bekanntgeben:

1. Eine eingesetzte Hilfskraft hat nur dann Anspruch auf die vorgesehenen Vergünstigungen, wenn sie die Eigenschaft der « *Zusätzlichkeit* » besitzt.
 - a) *Zusätzlich ist* nur derjenige, der normalerweise während der *größten Zeit des Jahres außerhalb der Landwirtschaft* arbeitet, also einer, der nicht landwirtschaftlicher Arbeitnehmer im Hauptberuf ist.
 - b) *Nicht zusätzlich sind* demnach alle landwirtschaftlichen Betriebsleiter, Knechte und Mägde. Diese gelten nur in Ausnahmefällen als zusätzlich, wenn sie verheiratet oder als Ledige unterstützungspflichtig sind und von ihrem Wohnort versetzt werden. Allerdings müssen dann die Verhältnisse eingehend untersucht werden.
2. Eine eingesetzte Hilfskraft kann oft die Eigenschaft der « *Zusätzlichkeit* » besitzen und dennoch nicht bezugsberechtigt sein. Wenn zum Beispiel ein Mann schon vor der Einführung des Arbeitseinsatzes jährlich regelmäßig während der Vegetationszeit, sei es nun im Frühling, Sommer oder Herbst vorübergehend in der Landwirtschaft mitgeholfen hat, gilt er auch dieses Jahr für die gleiche Arbeitsperiode *nicht als zusätzlich*, auch wenn er sonst mehrheitlich außerhalb der Landwirtschaft arbeitet. Die Mithilfe in der Landwirtschaft sollte demnach heute zu den gleichen Bedingungen, also ohne Bezug des Lohnausgleiches erfolgen können.

Der in Ziffer 2 genannte Fall tritt nun hauptsächlich bei den Lehrern sehr oft ein. Obwohl sie früher immer während der Schulferien ohne weiteres in der Landwirtschaft mithalfen, glauben sie plötzlich, unter den heutigen Verhältnissen dies ohne Bezug einer Entschädigung nicht mehr tun zu können.

Die Sektion für Arbeitskräfte des Kriegs-, Industrie- und Arbeitsamtes hat daher entschieden, daß Lehrer, *die sich schon früher immer der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt haben, nicht eingesetzt werden dürfen, und demzufolge auch kein Anrecht auf die Vergünstigungen haben.*

Lehrer, die normalerweise während der Ferien immer eine andere Tätigkeit, als die Mithilfe in der Landwirtschaft ausübten, jedoch infolge des großen Bedarfes kraft Arbeitsdienstpflicht doch noch eingesetzt werden müssen, *sind zusätzlich und bezugsberechtigt.*

Auch diejenigen Lehrer, die zwar immer während der Ferien in der Landwirtschaft tätig waren, jedoch infolge des großen Bedarfes *ausnahmsweise im Laufe des Schulsemesters* aufgeboten werden müßten, hätten für jene Einsatzdauer Anrecht auf die Vergünstigungen. Praktisch wird jedoch dieser Fall sehr selten eintreten.

Wir hoffen nun, die bündnerische Lehrerschaft mit diesen wenigen Ausführungen über die Einsatzmöglichkeiten für das Jahr 1945 orientiert zu haben und nehmen an, daß damit der Arbeitseinsatz spielen wird, ohne daß immer wieder unnötige Abklärungen und Vernehmlassungen über die Bezugsberechtigung der Lehrer erfolgen müssen.

Kant. Arbeitseinsatzstelle Graubünden

Mitteilung der kantonalen Ausgleichskasse

Wir erinnern an den Kleinratsbeschluß vom 6. 4. 40 sowie an das Zirkularschreiben des Erziehungsdepartements vom 4. 4. 40 und machen die Schulräte neuerdings darauf aufmerksam, daß die Gemeinde- bzw. Schulverwaltungen verpflichtet sind, auch für die kantonalen Gehalts- und Teuerungszulagen der Lehrer mit der Orts-Zweigstelle der kantonalen Ausgleichskasse abzurechnen. Die Einlage in die Pensionskasse im Betrage von 200 Fr. gilt ebenfalls als Bestandteil des für die Beitragspflicht maßgebenden Lohnes.

Kantonale Ausgleichskasse

Comunicato della Cassa compensazione

Nel ricordare il decreto governativo 6. 4. 40 nonchè la circolare del Dipartimento d'educazione del 4. 4. 40 rendiamo nuovamente attenti i Consigli scolastici sull'obbligo valevole per i Comuni, risp. per le amministrazioni scolastiche, di curare con le agenzie locali della Cassa compensazione anche i conteggi relativi al sussidio cantonale al salario dei docenti ed all'indennità cantonale caroviveri. Il versamento dell'importo di 200 franchi alla Cassa pensione forma pure una parte del salario determinante per l'obbligo di contribuzione.

Cassa cantonale di compensazione

3. Inspektoratsberichte

Die Formulare für den Inspektoratsbericht sind bei Schulschluß durch den betreffenden Lehrer auszufüllen und sofort an das zuständige Schulinspektorat einzusenden. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß nur die neuen, kleineren Formulare, Normalformat, verwendet werden sollen. Die Inspektoratsberichte werden nachher eingebunden, und es können dafür nicht Formulare von verschiedener Größe verwendet werden. Die Schulinspektoren werden angewiesen, Inspektoratsberichte, die auf den alten Folio-Formaten eingereicht werden, zurückzuweisen.

Chur, 3. April 1945.

Das Erziehungsdepartement.

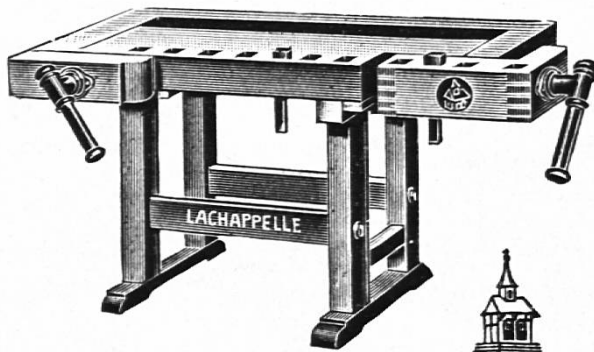
Druckarbeiten jeder Art

für Behörden, Geschäfte und Private

liefert prompt und vorteilhaft

MANATSCHAL EBNER & CIE. AG., CHUR

Poststraße 9 Telephon 2 14 44



Schutzmarke «Tellschapel»

*Hobelbank- und Kartonnage-
Werkstätten*

*Neueinrichtungen und
Ergänzungen*

Unverbindliche Beratung

LACHAPPELLE

Holzwerkzeugfabrik AG.

Kriens / Luzern (Gegründet 1840)

sowie durch alle Eisenhandlungen